



8P

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Rechtsberatung

Mandanten-Information für Vereine

Im März 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die arbeitsrechtliche **Sonderstellung der Kirchen** und deren Selbstbestimmungsrecht. Wir zeigen, warum ein kirchlicher Verein mit seiner **Verfassungsbeschwerde** Erfolg hatte. Außerdem befassen wir uns mit der „**tatsächlichen Geschäftsführung**“ und zeigen, dass mitunter schon vorbereitende Maßnahmen ausreichen können. Im **Steuertipp** geht es um die **E-Rechnung**.

Diakonie

Kirchliche Vereine dürfen eine Kirchenmitgliedschaft fordern

Bei Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordneten Einrichtungen oder Vereinigungen kann die Religionszugehörigkeit nach deren Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung sein. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte zu dieser Problematik zunächst den Europäischen Gerichtshof (EuGH) befragt. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass es einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen müsse, wenn eine kirchennahe Organisation einen Bewerber ablehne, weil die Zugehörigkeit zur Konfession eine berufliche Anforderung sei. Daraufhin entschied das BAG, dass einer konfessionslosen und deshalb abgelehnten Bewerberin eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn das „Ethos“ der Religionsgemeinschaft „wahrscheinlich“ nicht beeinträchtigt wird. Die dagegen gerichtete **Verfassungsbeschwerde** eines

kirchlichen Vereins war erfolgreich. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lässt die Entscheidung des EuGH den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume, die das BAG nicht hinreichend beachtet habe. Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen komme in dessen Urteil zu kurz. Dieses Recht müsse in einen angemessenen Ausgleich mit dem Diskriminierungsschutz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gebracht werden. Einen solchen Ausgleich habe das BAG bisher nicht vorgenommen. Deshalb hat das BVerfG den Fall zurückverwiesen.

Allerdings ist im Einzelfall nachvollziehbar darzulegen, warum für eine bestimmte Stelle eine Religionszugehörigkeit erforderlich ist. Hier gilt als Faustregel: Je größer die **Bedeutung** der betroffenen Position **für die religiöse Identität** der Religionsgemeinschaft nach innen und/oder au-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Diakonie:** Kirchliche Vereine dürfen eine Kirchenmitgliedschaft fordern 1
- ☑ **Treuhänder:** Verwaltung unselbständiger Stiftungen kann umsatzsteuerpflichtig sein 2
- ☑ **Tatsächliche Geschäftsführung:** Vorbereitende Handlungen können ausreichend sein 2
- ☑ **Ehrenamt:** Sturz eines Gassigehers eines Tierheimvereins gilt als Arbeitsunfall 3
- ☑ **Turniere:** Preisgelder für Reiter bleiben in der Regel steuerfrei 3
- ☑ **Arbeitsrecht:** Freie Mitarbeit einer Musikschullehrerin ist kein Arbeitsverhältnis 3
- ☑ **Künstlersozialkasse:** Denken Sie an die Jahresmeldung! 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann die E-Rechnung für Vereine verpflichtend ist 4

ßen (etwa Vermittlung religiöser Inhalte, Seelsorge, Mission) ist, desto mehr Gewicht besitzt dieser Umstand und das daraus abgeleitete Erfordernis der Kirchenmitgliedschaft.

Treuhänder

Verwaltung unselbständiger Stiftungen kann umsatzsteuerpflichtig sein

Bei der Verwaltung „unselbständiger“ Stiftungen reicht es für eine **steuerbare Verwaltungsleistung** aus, dass diese sich auf ein Sondervermögen bezieht. Für die Bejahung eines verbrauchsfähigen Vorteils beim Leistungsempfänger kommt es nicht darauf an, ob dieser entgeltlich eigene Vermögensinteressen oder die Vermögensinteressen Dritter - wie etwa gemeinnützige Interessen - verfolgt. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zusammenfassen (vgl. dazu Ausgabe 10/25). Die Grundsätze dieser Entscheidung hat das Bundesfinanzministerium kürzlich übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Danach gilt nun Folgendes: Die Verwaltung „unselbständiger“ Stiftungen durch den Treuhänder kann eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung gegen Entgelt sein, wenn

- ein entgeltlicher Vertrag mit dem Stifter besteht und
- das Vermögen als Sondervermögen getrennt geführt wird.

Für eine steuerbare Leistung bedarf es neben einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und einem Gegenwert auch eines Leistungsempfängers. Dieser muss identifizierbar sein und einen verbrauchsfähigen Vorteil, der einen Kostenfaktor in der Tätigkeit eines anderen Beteiligten am Wirtschaftsleben bilden könnte, erlangen. Leistungsempfänger der Verwaltungs- und Beratungsleistungen des Treuhänders ist der hinter der Stiftung stehende **Stifter**.

Tatsächliche Geschäftsführung

Vorbereitende Handlungen können ausreichend sein

Genügen vorbereitende Tätigkeiten, um die Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung zu erfüllen? Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines nichteingetragenen Vereins beantwortet. Der Verein verfolgt nach seiner Satzung die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Unfallverhütung sowie mildtätige Zwecke. Sinngemäß sollten nach der Satzung

Motorradfahrer als Ersthelfer und auch zur Unfallprävention eingesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Verein Veranstaltungen zur Unfallprävention anbieten und Unfallbeteiligte betreuen. Für das Streitjahr reichte der Kläger beim Finanzamt einen **Tätigkeitsnachweis** ein, wonach unter anderem

- Motorradfahrer nach Unfällen durch ein Kriseninterventionsteam betreut,
- Unfallprävention betrieben,
- Produkte zum Thema Unfallprävention getestet,
- Beiträge und Termine zur Unfallprävention über eine Internetseite veröffentlicht sowie
- Workshops und Treffen veranstaltet wurden.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, der Verein sei ein **Motorradclub** und die satzungsmäßigen Zwecke seien nicht verwirklicht. Es versagte dem Verein daher die Steuerbefreiung als gemeinnützige Körperschaft. Einspruch und Klage hiergegen blieben erfolglos. Das Finanzgericht (FG) kam zu dem Ergebnis, dass der Verein nicht selbst steuerbegünstigte Tätigkeiten entfaltet habe. Seine Workshops habe er nur nach einer Broschüre zur Ersten Hilfe ausgerichtet, aber keine Kurse angeboten, die eine spezielle Ausbildung des Kursleiters erforderten. Bei den Kursen habe vielmehr das allgemeine Freizeitinteresse an Motorrädern im Vordergrund gestanden. Auf seiner Internetseite habe er nur allgemein zugängliche Informationen bereitgestellt, deren Weitergabe keine unmittelbare Förderung des Zwecks Unfallverhütung darstelle. Er verwirkliche den Satzungszweck auch nicht selbst, wenn er an nicht von ihm verantworteten Veranstaltungen mit Infoständen bloß teilnehme oder nicht selbstangefertigtes Informationsmaterial verbreite.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG habe zu berücksichtigen, dass das Gesetz nur verlange, dass die Tätigkeit darauf gerichtet sei, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Danach werde eine **Vollendung der Förderung** nicht vorausgesetzt. Vielmehr genügen unter Umständen schon vorbereitende Handlungen. So könne auch schon die Verbreitung von Informationen zu dem steuerbegünstigten Zweck eine hierauf gerichtete Tätigkeit sein.

Hinweis: Der Beschluss des BFH ist kein Freibrief, „die Hände in den Schoß zu legen“. Wir beraten Sie gerne zu den Anforderungen, die ein Tätigkeitsbericht (auch in der Vorbereitungsphase) erfüllen muss.

Ehrenamt

Sturz eines Gassigehers eines Tierheimvereins gilt als Arbeitsunfall

Das Sozialgericht Oldenburg (SG) hat zum Nachteil der zuständigen Berufsgenossenschaft im Fall einer ehrenamtlichen Gassigeherin eines Tierheimvereins einen Arbeitsunfall festgestellt. Die Gassigeherin und zeitweise auch Kassenprüferin des Vereins war beim Ausführen eines in dem Tierheim untergebrachten Hundes auf einem Trampelpfad ausgerutscht und hatte sich dabei eine Sprunggelenksfraktur zugezogen. Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, dass es sich nicht um eine **arbeitnehmerähnliche Tätigkeit** bei dem ehrenamtlichen Ausführen des Hundes gehandelt habe.

Das SG hat die Entscheidung der Berufsgenossenschaft mit der Begründung aufgehoben, dass im Fall der Klägerin alle Merkmale eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt seien. Das Ausführen der Hunde habe für das Tierheim einen wirtschaftlichen Wert und entspreche dem Willen des Unternehmers. Die Mitgliedschaft in einem nichtrechtsfähigen Verein schließe die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht aus. Das Gassigehen sei **keine Vereinspflicht**, was aufgrund der Satzung des Tierheims feststehe. Vielmehr gehe es weit hierüber hinaus und könne auch nicht mit Aspekten des Tierwohls begründet werden. Schließlich sei auch der Umfang der Tätigkeit nicht als gering einzuschätzen, da das Gassigehen mehrfach die Woche erfolgt sei. Die Klägerin habe dabei den Weisungen des Vereins unterlegen, da ihr die Hunde nicht zur freien Verfügung gestanden hätten und sie diese nur zu festen Zeiten habe abholen dürfen.

Turniere

Preisgelder für Reiter bleiben in der Regel steuerfrei

Preisgelder, die ein Reiter im Fall einer erfolgreichen Teilnahme an einem Turnier von einem Dritten - vom Veranstalter oder vom Eigentümer des Pferdes - erhält, sind **kein Entgelt für eine steuerbare Leistung** des Reiters. Das hatte der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 entschieden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dieses Urteil nun umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Das Preisgeld wird nicht für die Überlassung des Pferdes durch seinen Eigentümer an den Rennveranstalter gezahlt, sondern für die Erzielung eines bestimmten **Wettbewerbsergebnisses** (er-

folgreiche Platzierung). Auch wenn sich der Rennveranstalter zur Zahlung des Preisgeldes verpflichtet hat, hängt der Erhalt von der Erzielung einer besonderen Leistung ab und unterliegt gewissen Unwägbarkeiten. Das schließt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Überlassung des Pferdes und dem Erhalt des Preisgeldes aus. Dies trifft auf die Anteile an den Preisgeldern, die ein Reiter vom Eigentümer des Pferdes erhält, wenn er mit einem fremden Pferd erfolgreich an einem Turnier teilnimmt, in gleicher Weise zu. Auch dann wird der Anteil des Preisgeldes vom jeweiligen Eigentümer an den Reiter für das vom Reiter erzielte Wettbewerbsergebnis gezahlt. Dies unterliegt beim Reiter denselben Unwägbarkeiten.

Hinweis: Das BMF schließt nicht aus, dass eine Preisgeldzahlung im Einzelfall auch Entgelt für eine bestimmte Leistung des Zahlungsempfängers sein kann. Davon ist auszugehen, wenn sie einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellt, von dem der Empfänger der Preisgeldzahlung die Erbringung seiner (nicht nur aus der bloßen Turnierteilnahme bestehenden) Leistung abhängig macht.

Arbeitsrecht

Freie Mitarbeit einer Musikschullehrerin ist kein Arbeitsverhältnis

Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist immer wieder ein Streitthema. Wichtige Hinweise zur Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einer freien Mitarbeit ergeben sich aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin (ArbG).

Die Klägerin war langjährig an einer Musikschule im Land Berlin aufgrund mehrerer jeweils befristeter **Rahmenverträge** tätig, die ihre Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit regelten. Im letzten Rahmenvertrag waren unter anderem ihre Tätigkeit als freie Mitarbeiterin außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, die Beauftragung für die jeweiligen Unterrichtsverhältnisse durch Einzelaufträge und die Zahlung von Honoraren vereinbart. Weiter war vertraglich vereinbart, dass die Lehrerin Ort und Termin für den Musikschulunterricht frei mit den zu Unterrichtenden vereinbaren und über Gestaltung und Durchführung ihres Unterrichts frei von Weisungen der Musikschule entscheiden konnte. Eine Tätigkeit für andere Auftraggeber war jederzeit zulässig.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte (zum Urteilszeitpunkt noch nicht bestandskräftig) festgestellt, dass die Musikschullehrerin im Sinne des Sozialversicherungsrechts abhängig Beschäftigte des Landes Berlin sei. Zwei Monate danach

kündigte das Land Berlin den Rahmenvertrag der Lehrerin innerhalb der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist. Die Musikschullehrerin begehrt die Feststellung, dass von Anfang an ein Arbeitsverhältnis zum Land Berlin bestanden hat.

Das ArbG hat die Klage der Musikschullehrerin mit der Begründung abgewiesen, dass weder vertraglich noch tatsächlich ein Arbeitsverhältnis feststellbar sei. Die vertragliche Regelung sei auf eine Tätigkeit in freier Mitarbeit für Einzelaufträge mit weisungsfreier Gestaltung des Unterrichts gegen Zahlung von Honorar gerichtet. Anhand der tatsächlichen Durchführung der Zusammenarbeit sei ebenfalls nicht feststellbar, dass ein weisungsgebundenes, fremdbestimmtes Arbeitsverhältnis vorliege. Auf die **sozialversicherungsrechtliche Einordnung** komme es für die arbeitsrechtlich zu bewertende Frage des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses nicht maßgeblich an. Da kein Arbeitsverhältnis bestanden habe, könne auch nicht festgestellt werden, dass ein solches durch die Kündigung des Rahmenvertrags nicht beendet worden sei.

Hinweis: Die Lehrerin hat Berufung eingelegt, so dass jetzt das Landesarbeitsgericht eine Entscheidung treffen muss.

Künstlersozialkasse

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2026** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2025 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2025 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 5 % (im Jahr 2026: 4,9 %), wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtszuschläge zählen nicht zu dem an selbständige Künstler gezahlten Entgelt.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Steuertipp

Wann die E-Rechnung für Vereine verpflichtend ist

Das Bundesfinanzministerium pflegt online eine **FAQ-Liste** zur E-Rechnung. Grundsätzlich gilt danach Folgendes:

Wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt, gilt als Unternehmer und ist von der E-Rechnungspflicht erfasst. Bei Kleinbeträgen von bis zu 250 € (brutto) und Leistungen, die von **Kleinunternehmern** erbracht werden, bedarf es jedoch keiner E-Rechnung. Wechselt Ihr Verein allerdings von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung, ist er unter den übrigen Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt auch zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet.

Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (z.B. bei Unterhaltung eines Zweckbetriebs oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs). Soweit der Verein **unternehmerisch tätig** ist, sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss E-Rechnungen empfangen können. Zudem muss er selbst E-Rechnungen ausstellen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Übergangsfristen genutzt werden.

Hinweis: Bis zum 31.12.2026 können Sie sich entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Bei einem Vorjahresumsatz von bis zu 800.000 € verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2027.

Eine **Papierrechnung** kann während des Übergangszeitraums immer verwendet werden. Eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format als eine E-Rechnung (z.B. eine E-Mail mit einer PDF-Datei) kann - wie bisher - nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt.

Betreffen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins, muss er weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Zwar besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z.B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen